STATUTEN

Fussballclub Polizei Basel

Version September 2024

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Gründung & Neutralität	**Art. 1**	[1]Der Fussballclub Polizei Basel wurde am 8. November 1930 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel. [2]Er ist politisch und konfessionell neutral.
Vereinszweck	**Art. 2**	[1]Der FC Polizei Basel bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. [2]Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiss.
Verbandszugehörigkeit & Schriftlichkeit	**Art. 3**	[1]Der FC Polizei Basel ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). [2]Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des zuständigen Regionalverbandes sowie deren zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. [3]Diese Statuten sind nicht geschlechtsneutral abgefasst. Wo die männliche Form verwendet wird, sind ebenso weibliche Personen gemeint. [4]Wenn in den Statuten auf eine schriftliche Kommunikation hingewiesen wird, muss zwingend eine der folgenden Optionen gewählt werden: Brief an den Vorstand, E-Mail an die offizielle Adresse (info@fcpolizei.ch), oder via Kontaktformular auf der Internetseite (www.fcpolizei.ch). Jegliche weitere Kommunikationskanäle (u.a. soziale Medien, Whatsapp-Chats, persönliche Gespräche mit Funktionäre/Mitglieder, etc.) sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederarten	**Art. 4**	Der Verein besteht aus a) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten b) Freimitgliedern c) Aktivmitgliedern d) Passivmitgliedern
Mitgliedschaft	**Art. 5**	Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

Ehrungen	**Art. 6**	[1]Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Besonders verdiente Präsidenten können von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. [2]Zum Freimitglied wird ernannt, wer entweder 20 Jahre Aktiv- oder 25 Jahre Aktiv – und/ oder Passivmitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die nächste Generalversammlung.

III. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Beitritt	**Art. 7**	Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
Aufnahme	**Art. 8**	[1]Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden. [2]Die Stimmberechtigung beginnt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung.
Übertritte	**Art. 9**	[1]Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. [2]Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
Austritt	**Art. 10**	[1]Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. März schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand verspätet eingereicht werden, gelten automatisch für das Ende der nächsten Saison. [2]Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
Finanzielle Pflichten	**Art. 11**	[1]Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie allfällig weiterbestehende Verpflichtungen, solange der Austritt nicht rechtzeitig gemäss Art. 10 gemeldet wurde. [2]Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.
Ausschluss	**Art. 12**	[1]Wer die statuarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Polizei Basel wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden. [2]Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. [3]Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach

Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
[4]Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.
[5]Aktivmitglieder können zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind.

Mutationen **Art. 13** Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Strafmassnahmen **Art. 14** [1]Der Vorstand kann gegen fehlbare Mitglieder folgende Strafen verhängen:

- Schriftlichen Verweis
- Bussen bis CHF 50.--
- Suspension
- Platzsperre
- Ausschluss
- Boykott-Anmeldung

Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
[2]Durch den Verband ausgesprochene Bussen sind durch den Fehlbaren zu begleichen.

Beschwerdeverfahren **Art. 15** Beschwerden über ein Mitglied sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anonyme Beschwerden werden nicht behandelt.

IV. Organe

Organe **Art. 16** Die Organe des Vereins sind

a) Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren
d) Die Spielkommission
e) weitere Kommissionen

V. Generalversammlung

Generalversammlungsfunktion **Art. 17** [1]Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besorgt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
[2]Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
[3]Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Ausserordentliche Generalversammlung	**Art. 18**	[1]Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden a) durch den Vorstand selbst b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. [2]Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.
Einberufung	**Art. 19**	[1]Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. [2]Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung schriftlich zuzustellen. [3]Die betreffenden Jahresberichte sind den Mitgliedern zukommen zu lassen oder an der Versammlung aufzulegen.
Teilnahmepflicht	**Art. 20**	Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
Anträge	**Art. 21**	[1]Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. [2]Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum einzureichen. [3]Änderungsanträge hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.
Beschlussfähigkeit	**Art. 22**	[1]Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. [2]Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde. [3]Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. [4]Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Feststellung der Beschlussfähigkeit b) Wahl der Stimmzähler c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung d) Wahl des Tagespräsidenten für die Wahl des Präsidenten und andere den Präsidenten direkt betreffenden Angelegenheiten e) Entgegennahme und Genehmigung folgender Jahresberichte: - des Präsidenten - des Präsidenten der Spielkommission - des Senioren-Obmannes - des Veteranen-Obmannes - der Jahresrechnung - des Revisionsberichtes f) Wahl - des Vereinspräsidenten - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft) g) Statutenänderungen h) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern

i) Anträge/Dringlichkeitsanträge/Rückkommensanträge
j) Jahresprogramm
k) Genehmigung des Budgets
l) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
n) Ehrungen
o) Diverses

Mehrheiten **Art. 23**

[1]Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
[2]Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
[3]Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung ausserordentlicher Beiträge sowie Statutenänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
[4]Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
[5]Der Vereinspräsident hat bei allen Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.
[6]Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahlen beteiligen.

Publikationspflicht **Art. 24**

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen publiziert werden.

VI. Vorstand

Vorstandszusammensetzung **Art. 25**

[1]Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielkommissionspräsident

[2]Je nach Bedarf, kann der Vorstand gewisse Funktionen unbesetzt lassen oder weitere Mitglieder/Funktionen hinzufügen.

Wählbarkeit **Art. 26**

[1]In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, welche seit mindestens einer Saison (ab Beginn der Stimmberechtigung) dem FC Polizei Basel angehören. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden.
[2]Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Vorstandsqualifikation **Art. 27**

Wenn möglich sollten zwei Mitglieder des Vorstandes einem Polizei- oder Justizdepartement angehören oder dort eine Rente beziehen.

Präsidentenwahl	**Art. 28**	[1]Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. [2]Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
Vorstandsaufgaben	**Art. 29**	[1]In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. [2]Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen. [3]Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
Vorstandssitzungen	**Art. 30**	[1]Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. [2]Zu den Sitzungen können Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden. [3]Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll (schriftlich oder digital) geführt.
Beschlussfähigkeit Vorstand	**Art. 31**	[1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. [2]Vorstandsbeschlüsse können in Form eines Zirkularbeschlusses erfolgen (auch per E-Mail). Verlangt ein Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.
Vertretungsbefugnis	**Art. 32**	[1]Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt alle Sitzungen und Vereinsversammlungen. [2]Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. [3]Die übrigen Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Pflichten gemäss Vorgaben des Präsidenten.
Unterschriftsberechtigung	**Art. 33**	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

VII. Kommissionen

Spielkommission	**Art. 34**	Die Spielkommission kann folgende Funktionen beinhalten: - Spiko-Präsident - Trainer der Mannschaften - Vereinspräsident weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Aufgaben Spielkommission	**Art. 35**	Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange.
Befugnisse Spiko-Präsident	**Art. 36**	Der Spiko-Präsident ist berechtigt, in Angelegenheiten der Spielkommission im Einverständnis mit dem Vereinspräsidenten allein zu unterzeichnen.
Hüttenkommission	**Art. 37**	Die Hüttenkommission besteht aus: - Vereinspräsident - Hüttenwart - Bis zu zwei weiteren Mitgliedern
Hüttenaufsicht	**Art. 38**	Die Hüttenkommission überwacht sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der Clubhütte FC Polizei.
Hüttenreglement	**Art. 39**	[1]Rechte und Pflichten des Hüttenwarts sind im Hüttenreglement festgelegt. [2]Änderungen des Hüttenreglements bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

VIII. Rechnungsrevision

Revisorenwahl	**Art. 40**	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
Revisionsbericht	**Art. 41**	Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, eine Kassenrevision vorzunehmen.
Revisorenqualifikation	**Art. 42**	Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

IX. Finanzen

Geschäftsjahr	**Art. 43**	Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
Einnahmequellen	**Art. 44**	Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, etc. - Clubhütte - Subventionsbeiträgen - Bussen

Mitgliederbeiträge	**Art. 45**	Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung genehmigt.
Beitragszahlung	**Art. 46**	Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres, respektive beim Eintritt in den Verein, zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren. Für die Einforderung der Beiträge ist die definitive Aufnahme durch die GV nicht notwendig.
Beitragsfreiheit	**Art. 47**	Ehren – und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder mit Status passiv sowie alle Schiedsrichter des Vereins sind beitragsfrei. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
Ausgabenbefugnis	**Art. 48**	Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben im Sinne des Vereins und der Hütte bewilligen. Ausserordentliche Ausgaben, die nicht der Hütte oder dem Fussballbetrieb dienen, müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.
Finanzkompetenz	**Art. 49**	Zeichnungsberechtigt in finanziellen Angelegenheiten sind der Vereinspräsident resp. dessen Vertreter, und der Kassier zu zweien.
Haftung	**Art. 50**	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Datenschutz

Datenschutz	**Art. 51**	[1]Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. [2]Die Mitgliederdaten können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden, wenn sie zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung). [3]Die Mitgliederdaten können auf der Website, im Newsletter sowie in anderen Kommunikationsmedien des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte entweder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird, oder im Sinne des Vereines (z.B. an den Dachverband, Sponsoren, etc.). [4]Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des FC Polizei Basel. [5]Zu den Mitgliederdaten gehören Name, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer [6]Der Verein kann Audio/visuelle Dateien (z.B. Fotos, Videos, etc.) für publizistische Zwecke (z.B. Blog, Internetseite, Newsletter, etc.) verwenden, auf welchen Mitglieder zu sehen sind.

XI. Auflösung des Vereins

Vereinsauflösung	**Art. 52**	Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
Auflösungsbeschluss	**Art. 53**	[1]Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. [2]Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.
Liquidation	**Art. 54**	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
Vermögensverwendung	**Art. 55**	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Basel ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.
Vermögensübergang	**Art. 56**	Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV, bzw. der staatlichen Behörde, zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Gesetzesvorrang	**Art. 57**	Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
Inkrafttreten	**Art. 58**	Diese Statuten des Fussballclub Polizei Basel sind anlässlich der Generalversammlung vom 02. September 2024 von den Mitgliedern angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Oktober 2012 und treten sofort in Kraft.

Basel, den 03. September 2024

Der Präsident

Der Sekretär

F. Bucherer

S. Gerber